



**236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6. Juli 2016**

## **TOP 6**

**Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 3.5.2016  
zum Anspruch auf Lüftungsplanung**

Anja Wollert, LL.M.  
Geschäftsführerin der  
Fluglärmkommission Frankfurt



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

1. **Sachverhalt**
2. **Urteil**
3. **Entscheidungsgründe**
4. **Übertragbarkeit?**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Klägerin = Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

- **Eigentümerin Einfamilienhaus in Tag- und Nachtschutzgebiet**
  - Baujahr 1936, Modernisierung 2002, Außenwärmedämmung 2011
  - Antrag auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen
  - **Kostenerstattungsangebot** der Beklagten:
    - Fensteraustausch
    - Schalltechnische Ertüchtigung der Dachschräg, Abseitenwände und Decke
    - Schalldämmlüfter
    - **Keine Maßnahmen der Abluftführung. Feststellung, dass Lüftungstechnische Maßnahmen nicht erforderlich sind.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Beklagte = Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB)

- **nur Anspruch auf** Einhaltung der **planfestgestellten Schutzauflagen** durch den **Einbau geeigneter Belüftungseinrichtungen, keine Lüftungsplanung**
- Abluftführung liegt auf Ebene des Vollzugs, nicht Gegenstand einer vorgelagerten Lüftungsplanung



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Planfeststellungsbeschluss/Planergänzungsbeschluss BER

(13.4.2004)

/

(20.10.2009)

- Ist der gebotene **Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen** gehalten werden, ist für **geeignete Belüftungsreinrichtungen** an diesen Räumen Sorge zu tragen.
- Die **Anforderungen zum baulichen Schallschutz** bestimmen sich nach dem Fluglärmschutzgesetz und der **2. FlugLSV, soweit diese weitergehende Ansprüche** zu Gunsten der Lärmbetroffenen beinhalten, **im Übrigen** nach den Regelungen des **Planfeststellungsbeschlusses**.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

- Die in der **2. FlugLSV** festgelegten Schallschutzanforderungen **basieren** auf den einschlägigen technischen Regelwerken zum baulichen Schallschutz, insbesondere der **DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“**, die für die Errichtung von Gebäuden in lärmbelasteter Umgebung maßgeblich sind.
- **Nach dem PFB/PEB** bestimmen sich die Anforderungen zum baulichen Schallschutz nach den technischen Regelwerken
  - **DIN 4109, Schallschutz im Hochbau,**
  - VDI 2719 zur Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, und
  - DIN EN ISO 140-5, Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen sowie
  - **nach DIN 1946-6 Raumluftechnik: Lüftung von Wohnungen in der jeweils gültigen Fassung.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

1. Sachverhalt
2. Urteil
3. Entscheidungsgründe
4. Übertragbarkeit?



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Leitsatz

Zur Einhaltung der **planfestgestellten Schutzziele** ist eine **Lüftungsplanung** zugrunde zu legen, die einen **nutzerunabhängigen Luftaustausch einschließlich der Abluftführung** und eine Luftwechselrate nach Nennlüftung in der Nachtzeit in den zum Schlafen genutzten Räumen bei geschlossenen Fenstern **sicherstellt**.

D. h. Bei der Ermittlung des Schallschutzaufwands muss in jedem Einzelfall konkret geprüft werden, ob die natürliche (Luft)Infiltration durch die Außenhülle der Wohneinheit nach Einbau der Schallschutzmaßnahmen noch ausreichen wird. Falls das nicht der Fall ist, muss jeweils eine fachgerechte Lüftungsplanung erarbeitet werden.





## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

1. Sachverhalt
2. Urteil
3. **Entscheidungsgründe**
4. Übertragbarkeit?



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

**Der Anspruch ergibt sich aus der planfestgestellten  
Lärmschutzaufgabe „geeignete Belüftungseinrichtung“.**

= Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt,  
kein Ermessen

### 1. Zielrichtung der Schutzaufgabe des PFB:

Während des Nachtschlafzeitraums **ist für eine ausreichende Belüftung entweder durch gekippte Fenster oder durch eine Lüftungsanlage Sorge zu tragen**. Die Belüftungseinrichtungen sollen somit **das gekippte Fenster ersetzen**. Durch den unteren Teil des gekippten Fensters wird die frische (kühlere) Luft in das Rauminnere **zugeführt** und durch den oberen Teil die verbrauchte (wärmere) Luft nach außen **abgeführt**. Der **Luftaustausch findet nutzerunabhängig statt**.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Entspricht der Zielrichtung der Schutzauflage, wenn:

1. Für die Raumlufthygiene und damit automatisch auch für den Feuchteschutz ausreichende **Luftzufuhr** als auch **Abluftführung sichergestellt** ist.
2. Dies während des Nachtschlafzeitraums – bis auf das einmalige Kippen des Fensters vor dem Schlafengehen – **eines Zutuns des Nutzer nicht bedarf**.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### 2. Zulassungsbestimmungen des Zuluftgerätes:

Dass eine geeignete Belüftungseinrichtung nur dann vorliegt, wenn sowohl die Luftzufuhr als auch die Abluftführung sichergestellt ist, **ergibt sich auch aus den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) für die vom Flughafen verwendeten Zuluftgeräte.**

Danach ist der dezentrale Wandlüfter **AEROPAC SN** als Zuluftgerät für die Belüftung von Räumen, Wohnungen oder vergleichbaren Nutzungseinheiten **in Verbindung mit geeigneten Möglichkeiten zur Luftabströmung verwendbar** (setzt Sicherstellung der Abluftführung für die Verwendung voraus).



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### 3. Allgemeine Regeln der Technik im Bereich der Wohnraumlüftung:

Die Planung der Zu- und Abluft entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich der Wohnraumlüftung.

Nach einem vom Gericht eingeholten **Sachverständigengutachten** kann eine **Belüftungseinrichtung** nur dann das **gekippte Fenster** ersetzen, wenn zuvor **geprüft/geplant** wurde, ob der **Schalldämmlüfter** ausreichend die **Zuluft zuführt** und die **Abluft über Überströmöffnungen, Außenluftdurchlässe bzw. Undichtigkeiten der Nutzungseinheit** funktioniert.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

**Einer Auseinandersetzung mit der in der Begründung des PEB für anwendbar erklärten DIN 1946-6:2009-05 bedarf es im vorliegenden Fall nicht**, da die Klägerin nicht mehr die Erstellung eines Lüftungskonzepts für eine vollständig nutzerunabhängige Lüftung nach den weitreichenden Vorgaben der DIN 1946-6:2009-05, sondern lediglich eine Lüftungsplanung für die Nachtzeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die zum Teil Niederschlag in der genannten DIN gefunden haben, begehrt.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Zudem:

- Anspruch auf **Sicherstellung einer Nennlüftung** in der Nachtzeit in den Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern
  - Anspruch auf **individuelle Lüftungsplanung durch eine hierfür qualifizierte Fachkraft.**
- ⇒ **Das Ergebnis einer Lüftungsplanung kann auch in der Feststellung bestehen, dass der Rest der Nutzungseinheit ausreichend luftundicht ist und daher keine Maßnahmen der Abluftführung vorzusehen sind.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

1. Sachverhalt
2. Urteil
3. Entscheidungsgründe
4. Übertragbarkeit auf andere Standorte, z. B. Frankfurt?





## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Planfeststellungsbeschluss am Flughafen Frankfurt

**Für die Erstattung von Aufwendungen** für den baulichen Schallschutz, **einschließlich der zugrunde liegenden Schallschutzanforderungen**, sowie für die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs **gilt das Fluglärmschutzgesetz.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Fluglärmschutzgesetz (FSG)

- § 9 Abs. 2 S. 1 FSG

Der **Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen** in der Umgebung ziviler Flugplätze **schließt auch** die Kosten des **Einbaus von Belüftungseinrichtungen ein**.

Hintergrund: Gesetzgeber knüpft an die Rechtsprechung zum Fachplanungsrecht an, nach der ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen auch den Einbau von Belüftungseinrichtungen umfasst, sofern die Lärmbelastung das Schlafen bei geöffneten oder jedenfalls gekipptem Fenster unzumutbar beeinträchtigt. **Schutzziel ist ein möglichst störungsfreier Schlaf in der Nacht. Zur angemessenen Befriedung der Wohnbedürfnisse gehört nach der Rechtsprechung grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster** (BVerwG 21.9.2006, 4 C 4/05).



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Fluglärmschutzgesetz (FSG)

- **§ 7 FSG: Verordnungsermächtigung**  
**Die Bundesregierung wird ermächtigt ... Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in dem Fall des § 6 genügen müssen.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Fluglärmschutzgesetz (FSG)

- Der aktuelle Stand der Schallschutztechnik im Hochbau ergibt sich aus **verschiedenen technischen Regelwerken** (vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR, 37 Rn. 5-10):
  - **DIN 4109** „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe 11/1989)
  - **VDI-Richtlinie 2719** „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (Ausgabe 8/1987)
  - **zweifelhaft bei VDI-Richtlinie 4100** „Schallschutz in Wohnungen“ (Ausgabe 9794) => ist anders als die DIN 4109 von der Obersten Bauaufsicht der meisten Länder nicht als Technische Baubestimmung i. S. des Bauordnungsrechts anerkannt



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### 2. Fluglärmschutz-Verordnung (2. FlugLSV)

- § 3 Abs. 6 der 2. FlugLSV:

Belüftungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßes führen. Sie sind bei dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 **erforderlichen Schallschutz von Schlafräumen** in der Nacht-Schutzzone mit zu **berücksichtigen**. In der Tag-Schutzzone 1 ist bei Aufenthaltsräumen für eine größere Zahl von Personen nach § 2 Nummer 3 (zum Beispiel Schul- oder Gruppenräume) ebenfalls der Einbau von Belüftungseinrichtungen vorzusehen. **Die Eigengeräusche** von Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen **dürfen nicht höher sein, als nach dem Stand der Schallschutztechnik im Hochbau unvermeidbar**; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus. Die Lüftungsleistung schallgedämmter **Lüftungsgeräte** für die dezentrale Belüftung oder sonstiger erforderlicher Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen ist unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu bemessen.



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Begründung 2. FlugLSV (BRat Drs 521/09) :

„Schallgedämmte Belüftungseinrichtungen **gewährleisten** bei Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone, dass in diesen eine **ausreichende Belüftung auch bei über Nacht geschlossenen Fenstern** gegeben ist. Aus diesem Grund können schallgedämmte Belüftungseinrichtungen auch in Fällen in Frage kommen, in denen das erforderliche bewertete Bauschalldämm-Maß ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen bereits vorhanden ist.

**Belüftungseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen**, damit beim Betrieb Beeinträchtigungen des Schlafes durch Geräusche der Geräte vermieden werden. **Die Beurteilung des Standes der Technik richtet sich nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt des Einbaus des Lüfters. Wegen der Bemessung schallgedämmter Lüftungsgeräte und sonstiger Belüftungseinrichtungen wird geregelt, dass diese unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu erfolgen hat. Diesen beschreibt beispielsweise die DIN 1946-6, Raumluftechnik: Lüftung von Wohnungen, Ausgabe Oktober 1998.“**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### Auslegung FSG und 2. FlugLSV

- **Wortlaut „Belüftungseinrichtungen“**
  - Duden – Bedeutungsübersicht: Belüften, Belüftetwerden, **Luftverneuerung**
  - Duden – Synonyme: **Lüftung**, Luftzufuhr, Ventilation
- **Wortlaut „Lüftungs“leistung in 2. FlugLSV**
  - Duden – Bedeutungsübersicht: Lüften, Vorrichtung, technische Anlage, mit deren Hilfe Räume belüftet werden
  - Duden – Synonyme: Belüftung, Luftzufuhr, Lufterneuerung, Lüftungsanlage, Ventilation



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

- **Zielrichtung der Schutzauflage „Belüftungseinrichtungen“**
  - **Schutzziel ist ein möglichst ungestörter Nachtschlaf** (BVerwG). Gewährleistung, dass in Schlafräumen in der Nachtschutzzone eine **ausreichende Belüftung auch bei über Nacht geschlossenen Fenstern** gegeben ist (Begr. 2. FlugLSV). Nach BVerwG gehört zur angemessenen Befriedung der Wohnbedürfnisse grundsätzlich die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster (BVerwG).

**=> Gibt es einen Unterschied zwischen Belüftungseinrichtungen und „geeigneten Belüftungseinrichtungen“** (Berliner Urteil: Ersatz des gekippten Fensters durch Luftraumhygiene durch Be- und Entlüftung, benutzerunabhängig)





## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

- **Hinweise aus den Zulassungsbestimmungen des Zuluftgerätes?**
- **Allgemeine Regeln der Technik im Bereich der Wohnraumlüftung?**
  - **Sachverständigengutachten im Berliner Verfahren**  
bestätigt erforderliche individuelle Lüftungsplanung durch qualifizierte Fachkraft



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016

### TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

- **Aktueller Stand der Schallschutztechnik im Hochbau ist zu beachten** nach § 7 FSG => Ist Umsetzung der Vorgabe durch 2. FlugLSV ausreichend oder hätten noch andere DIN-Vorgaben direkt aufgeführt werden müssen?
- Die Lüftungsleistung ist nach § 3 Abs. 6 FlugLSV unter **Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu bemessen.**
  - VO-Begründung: z. B. DIN 4946-6.
  - Ist maßgeblich, ob diese DIN nicht zu den im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen gehört?
  - Zulassungsbestimmung Zuluftgerät
  - SV-Gutachten Berlin



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

- **Sonstige Rechtsprechung (alle vor Fluglärmschutzgesetz 2007):**

### **1. Urteil des BVerwG vom 9.11.2006 (A 4 2001/06) zu Leipzig:**

„**Auch** die 24. BImSchV, die sich mit Schallschutzmaßnahmen an **Schienenwegen und Straßen** befasst, und der Entwurf des **§ 2 FSG** zählen nur den **Einbau von Lüftungseinrichtungen zu den Schallschutzmaßnahmen.**

**Soweit bestimmte technische Anforderungen an diese gestellt werden (kombinierter Zu-/Ablüfter mit Wärmerückgewinnung), sind sie auf die Ausführungsplanung zu verweisen. Ein **PFB** muss nicht jedes **Detail** regeln, sondern darf die **Bauausführung** ausklammern, soweit der **Stand der Technik** für die zu bewältigenden Probleme geeignete **Lösungen zur Verfügung** stellt.**



## 236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016 TOP 6: Urteil OVG Berlin-Bbg zur Lüftungsplanung

### 2. Urteil des VGH Kassel vom 13.6.2007 (11 A 2061/06): Ablehnung Klimaanlage

„... ist auch bei Zugrundelegung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle **ein über den Einbau von technischen Belüftungseinrichtungen hinausgehender Anspruch auf Einbau einer Klimaanlage ausgeschlossen**. Durch den der Klägerin zugestandenen Aufwendungsersatz für den Einbau von Schallschutzfenstern nebst einer Belüftungseinrichtung wird dem **Schutzziel störungsfreien Schlafens hinreichend Rechnung getragen**. Die zugestandenen technischen Belüftungseinrichtungen bieten einen **genügenden Ersatz für das Schlafen bei gekipptem oder spaltbreit geöffnetem Fenster**.“



**236. Sitzung der Fluglärmkommission am 6.7.2016**

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**